



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
DVR: 0000019

GZ 600.619/24-V/A/5/99

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenbastei 5
1010 Wien

Sachbearbeiter
Brigitte Ohms

Klappe/Dw
2462

Ihre GZ/vom
32.830/69-III/A/2/99
30. April 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für
Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen und die Gewerbeordnung 1994
geändert wird;
zweites Begutachtungsverfahren

Zu den mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwürfen nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Vorweg ist in Erinnerung zu rufen, daß den begutachtenden Stellen eine Frist von
wenigstens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll (vgl. die Rundschreiben des
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 1958, GZ 49.008-2a/58,
vom 13. November 1970, GZ 44.863-2a/70 und vom 19. Juli 1971,
GZ 53.567-2a/71). Die vorliegenden Entwürfe, zu denen eine Stellungnahme bis
zum 28. Mai 1999 erbeten wurde, langte im Bundeskanzleramt erst am 3. Mai 1999
ein, sodaß der begutachtenden Stelle eine Frist von nicht einmal vier Wochen zur
Verfügung stand.

Wenngleich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht verkennt, daß im Rahmen der Überarbeitung des im Vorjahr der Begutachtung unterzogenen Entwurfes zahlreiche Verbesserungen insbesondere im Sinne der Rechtssicherheit und leichteren Lesbarkeit usw. vorgenommen worden sind, so ist dennoch darauf hinzuweisen, daß zahlreiche der seinerzeit vorgebrachten Bedenken und Anregungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unberücksichtigt geblieben sind. Insoweit wird die seinerzeitige Stellungnahme vollinhaltlich aufrechterhalten; auf diese Punkte der Stellungnahme wird im folgenden lediglich ausnahmsweise eingegangen.

I. Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

1. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu Z 4 (Art. 118 Abs. 7 B-VG):

Die in Art. 118 Abs. 7 letzter Satz B-VG vorgesehene Übertragungsmöglichkeit von „Angelegenheiten baubehördlicher Bewilligungen“ auf eine staatliche Behörde durch Verordnung der Gemeinde wird vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst strikt abgelehnt. Nach ho. Rechtsansicht sollte die Systematik des Art. 118 Abs. 7 B-VG (Antrag der Gemeinde, Verordnung der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes) unberührt bleiben, allenfalls wäre eine Herausnahme der „Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei“ (Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG) aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zur Diskussion zu stellen.

Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen ist eine Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, mit dem vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens auch über diese Entwurfsbestimmung das Einvernehmen herzustellen gewesen wäre (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 7. April 1986, GZ 602.271/9-V/6/86). Dies wird auch bei der Weiterverfolgung des Gesetzesvorhabens zu beachten sein.
V/A/5; 50-59 Wirtschaft; 50 Gewerbeordnung; Anlagenrecht

Die übrigen Bestimmungen, die in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst formuliert wurden, geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Zu Z 8 (Art. 151 Abs. xx B-VG):

Im Text sollte es „Abs. 1 Z 7 und Abs. 7 bis 10 sowie“ heißen. Der Inkrafttretenszeitpunkt wäre auf die davon betroffenen Gesetzesvorhaben (wie UGBA, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) abzustimmen.

2. Zum Vorblatt:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verweist auf sein Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98, betreffend das Erfordernis eines Vorblatts und eines Allgemeinen Teils der Erläuterungen. Auf die Regelungen des IV. Teils der Legistischen Richtlinien 1979 über die Gestaltung von Erläuterungen wird hingewiesen.

II. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

1. Allgemeines:

1.1. Da der vorliegende Gesetzesentwurf - wie auch den Erläuterungen zu entnehmen ist - ua. der Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten dient und die Mitgliedstaaten gemäß Art. 3 Abs. 2 dieser Änderungsrichtlinie bei deren Umsetzung verpflichtet sind, in den Umsetzungsvorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Richtlinie Bezug zu nehmen, sollte auch im Gesetzestext auf diese Richtlinien hingewiesen werden (vgl. hiezu auch die auf gemeinschaftsrechtlichen Erwägungen beruhende Rz 37 der Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Republik Österreich zur Europäischen Union - EU-Addendum).

1.2. Der Entwurf enthält zahlreiche Abweichungen vom Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51. Es wird darauf hingewiesen, daß der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998 in das AVG eingefügten Bestimmung des § 82 Abs. 7, die die materielle Derogation aller in Bundes- oder Landesvorschriften enthaltenen, von bestimmten Paragraphen des AVG abweichenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen anordnet, nicht zuletzt der Gedanke der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts zugrundeliegt. Auch wenn nach dem 30. Juni 1998 kundgemachte Vorschriften des Bundes und der Länder von der Derogationswirkung des § 82 Abs. 7 AVG nicht erfaßt sind, sollte dem Anliegen des Verfahrensgesetzgebers nicht durch die sofortige Wiedereinführung von Sonderverfahrensbestimmungen entgegengesteuert werden, war es doch Sinn dieser Bestimmung, den Materiengesetzgeber dazu zu verhalten, Sonderverfahrensrecht auf seine Erforderlichkeit hin zu hinterfragen (vgl. 1167 BlgNR 20. GP). In diesem Zusammenhang darf wiederum darauf hingewiesen werden, daß nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine von einem Bedarfsgesetz nach Art. 11 Abs. 2 B-VG abweichende Regelung in einem Materiengesetz nur dann zulässig ist, wenn dies durch „besondere Umstände erforderlich“ (vgl. VfSlg. 8.583/1979, 11.564/1987, 14.381/1995, 13.831/1994, 13.838/1994) oder „unerlässlich“ (VfSlg. 11.564/1987, 14.153/1995) ist. Diesen Anforderungen sollte zumindest durch entsprechende Hinweise in den Erläuterungen Rechnung getragen werden.

1.3. Der vorliegende Entwurf wäre überdies insgesamt im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden: LR 1990) zu überarbeiten. So wäre beispielsweise nach Richtlinie 111 als Überschrift des Artikel 1 die Wortfolge „Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA)“ einzufügen, als Überschrift des Artikel 2 „Änderung der Gewerbeordnung 1994“. Die Überschriften von Abschnitten wären - ohne Setzung eines Doppelpunktes - unter die Gliederungsbezeichnung zu setzen. Auch die Beibehaltung eines der Richtlinie 119 entsprechenden Inhaltsverzeichnisses erscheint sinnvoll. Weiters wären beispielsweise die zahlreichen Aufzählungen entsprechend anzupassen und sollte es statt „EU-rechtlich“ und „EU-Recht“ besser „Gemeinschaftsrechtlich“ und „Gemeinschaftsrecht“ heißen.

1.4. Im übrigen wird auf die Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst verwiesen, die zu den ebenfalls zur Begutachtung versendeten Entwürfen der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999 und eines UVP-Gesetzes erstattet wurden.

2. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu Art. I:

Zu § 1:

Diese Bestimmung läßt offen, wessen Entwicklung nachhaltig gefördert werden soll. Überdies wird schon anhand dieser Bestimmung deutlich, daß der Titel des Gesetzes unzutreffend gewählt wurde. Weiters ist hervorzuheben, daß die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen von keinem Kompetenztatbestand, auf den sich das Anlagenrecht im klassischen Sinne stützte, getragen wird. Allerdings findet, soweit ersichtlich, diese programmatiche Erklärung im weiteren Gesetzestext ohnehin keinen Niederschlag.

Zu § 2:

Der letzte Satzteil des Abs. 2 wäre umzuformulieren, da eine wahlweise Anwendung des 1. oder des 2. Abschnittes weder beabsichtigt sein dürfte, noch dem Determinierungsgebot entspricht.

Zu § 3:

Z 1 wirft die Frage auf, welche nachteiligen Einwirkungen nun tatsächlich zu den „Belastungen der Umwelt“ zu zählen sind, da das Wort „jedenfalls“ auf eine bloß beispielsweise Umschreibung hindeutet.

Z 3 enthält eine gänzlich neue Definition, deren Anwendungsbereich jedoch insoweit schon vom Ansatz her eingeschränkt und sohin in Frage gestellt ist, als er auf Betriebsanlagen abstellt, „die der gleichen gewerblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt“ sind (diese Feststellung gilt auch zu § 21). Diese Begriffsbestimmung sollte daher noch überdacht werden.

Aus systematischen Gründen sollte die Definition der „sonstigen Anlagen“ an die vierte Stelle gereiht werden.

Zu § 4:

Die Begriffsbestimmung des „Standes der Technik“ wurde gegenüber dem ersten Begutachtungsverfahren insoweit gelockert, als nunmehr bloß der Entwicklungsstand „fortschrittlicher“ technologischer Verfahren gefordert ist. Einbezogen werden gegenüber dem nach § 71a GewO 1994 geltenden „Stand der Technik“ nunmehr auch Bauweisen, was allerdings in den Erläuterungen nicht weiter kommentiert wird.

Zu § 5:

Es wird dringend angeregt, die derzeit nur nach Spalten definierten Kategorien von Anlagen allgemein zu umschreiben: Zum einen dient dies allgemein der Rechtssicherheit und zum anderen ist es schon im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung im Sinne des Art. 83 Abs. 2 iVm. Art. 18 B-VG erforderlich. Mit der Einordnung in eine Kategorie ist auch die Zuordnung zu einer Behörde verbunden, Zuständigkeitsregelungen jedoch sind nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes klar und eindeutig vom Gesetzgeber zu treffen. Vor allem aber würde die gewählte Technik in ihrer logischen Konsequenz dazu führen, daß der Verordnungsgeber durch sukzessive Akzentverschiebung schließlich ganze Kategorien neu definiert. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, welche Fälle überhaupt im Sinne des jeweils letzten Satzes der Abs. 1 bis 4 denkbar wären, zumal die vorgesehene dynamische Verweisung auf Gemeinschaftsrecht verfassungsrechtlich unzulässig ist. Hier ist überdies daran zu erinnern, daß Gemeinschaftsrecht die gesetzliche Grundlage einer (innerstaatlichen) Verordnung nicht zu ersetzen vermag, die diesbezüglichen Bestimmungen sohin im Sinne der RZ 33 des EU-Addendums zu adaptieren wären.

Zu Abs. 2 ist festzustellen, daß der Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens gegenüber dem zur ersten Begutachtung versendeten Entwurf erweitert wird, sodaß in der Folge die Nachbarrechte in fortschreitendem Maße reduziert

werden. Auf die seinerzeit unter B.4 getroffenen Ausführungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wird verwiesen.

Zu § 6:

Die Abs. 3 und 5 sind wohl als sogenannte „unechte Kann-Bestimmungen“ gedacht und sollten entsprechend formuliert werden. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die Regelung des Abs. 3 insoweit nicht gerechtfertigt erscheint, als sie ein amtswegiges Abgehen von der betreffenden Verordnung im Einzelfall zuläßt.

Abs. 5 enthält eine salvatorische Klausel zugunsten des Gemeinschaftsrechts. Da damit - bloß - ein allgemein gültiger Grundsatz angesprochen ist, sollte der letzte Halbsatz dieses Absatzes entfallen.

Der Regelungsinhalt des Abs. 6 sollte aus systematischen Gründen zu Abs. 1 gesetzt werden.

Zu § 7:

Die Überschrift ist wohl deswegen zu eng gewählt, weil § 7 genehmigungsfreie Anlagen insgesamt betrifft.

Die Aufzählung des Abs. 1 wäre entweder gemäß Richtlinie 20 der LR 1990 zu gestalten oder es wäre der Satz in der Weise fortzusetzen, daß nach dem Text jeder Z ein Bestrich zu setzen und das Wort „werden“ bloß (einmal) an das Satzende, in einer neuen Zeile, zu stellen wäre.

Die in Abs. 3 verankerte Optionsmöglichkeit ist aufgrund der damit dem Antragsteller eingeräumten Möglichkeit, auch die Behörde(n) quasi auszuwählen (Wahl zwischen der jeweils vom Materiengesetz zur Vollziehung berufenen Behörde bzw. der im konzentrierten Verfahren zuständigen Landesbehörde), abzulehnen.

Zu § 8:

Da § 43 Abs. 6 einen ganz speziellen Anwendungsbereich erfaßt, wäre hier der Einleitungssatz wie folgt zu formulieren: „Mit Ausnahme der Fälle des § 43 Abs. 6 ...“.

Zu § 9:

Diese Bestimmung regelt nunmehr lediglich die Parteistellung, sodaß die Überschrift entsprechend adaptiert werden sollte.

Zu § 11:

In Abs. 2 wäre die übliche Art der Zeileneinrückung zu wählen.

Abs. 2 Z 3 steht an sich als Beispiel dafür, daß das Ziel, ein vereinfachtes und „einheitliches“ Anlagenrecht anzustreben, bis auf weiteres wohl aufgegeben wurde.

Zu § 12:

Hinsichtlich des „Mediationsverfahrens“ stellen sich insbesondere die Fragen, wann ein solches „einzuschalten“ (gemeint wohl: einzuleiten) ist (arg.: „große“ Interessenkonflikte, Unterbrechung, auch bei Desinteresse der Parteien), nach der möglichen Dauer der Unterbrechung, wann das behördliche Verfahren fortzusetzen ist und wer diese Verfahren durchzuführen hat (vielleicht doch eine Behörde?) sowie, wonach sich letztlich der Kreis der daran Teilnehmenden bemäßt.

Weiters ist es systematisch verfehlt, „im“ Bescheid eine „Beurkundung“ vorzunehmen. Es wäre in der Begründung des Bescheides auf Vereinbarungen hinzuweisen, die Vereinbarung selbst ist diesfalls sicherlich zu den Akten oder als Aktenvermerk zur Kenntnis zu nehmen, im übrigen jedoch ist nicht ersichtlich, welche - zusätzlichen - Rechtswirkungen aus einer „Beurkundung“ erwachsen könnten.

Zu § 13:

Abs. 8, dritter Satz, stellt ebenfalls eine „unechte Kann-Bestimmung“ dar und sollte deshalb umformuliert werden: „Über Antrag hat die Behörde festzusetzen, daß ... eingehalten werden, wenn ... vom Standpunkt des Schutzes der in Abs. 1 umschriebenen Interessen keine Bedenken bestehen“.

Zu § 14:

Die Formulierung „einer nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlage“ bedeutet für den Anwendungsbereich dieser Bestimmung, daß in Verfahren, die aufgrund eines Antrags gemäß § 7 Abs. 3 für genehmigungsfreie Anlagen durchzuführen sind, diese Konzentrationsbestimmung keine Anwendung findet, da es sich bei diesen Anlagen gerade nicht um „genehmigungspflichtige“ Anlagen handelt.

Die Wortfolge „hinsichtlich des Baurechts ... übertragen haben“ in Abs. 1 hätte im Lichte der Ausführungen unter Punkt I. zu entfallen. Sollte dem nicht nachgekommen werden, so ist gerade im gegebenen Zusammenhang die Formulierung „diese Vorschriften“ äußerst mißverständlich; es sollte daher der zweite Satz dieser Bestimmung adaptiert werden.

Zu § 15:

Die Neukonzeption dieser Bestimmung wirft die Frage auf, ob die Möglichkeit, in jeglichem Verfahren eine Grundsatzgenehmigung zu begehren, dem Ziel des Gesetzes, Verfahren zu vereinheitlichen und vor allem zu beschleunigen, nicht entgegenläuft.

Weiters wäre angesichts dieser Bestimmung der Sinn des § 8 (Feststellungsbescheid) überhaupt zu überdenken bzw. wäre zumindest das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen zueinander klarzustellen.

Überdies wäre zu hinterfragen, ob der umfassende Anwendungsbereich auf alle Anlagen sachlich gerechtfertigt werden kann.

Zu § 16:

Im Hinblick darauf, daß im Verfahren zur Genehmigung des Probebetriebs wesentliche Partierechte ausgeschaltet sind, wäre Z 1 des Abs. 1, die ohnehin bloß die allgemeine Prämisse des Einleitungssatzes wiederholt, zumindest dahingehend zu erweitern, daß die Vorarbeiten unbedingt erforderlich sein sollten.

Zu § 17:

Wie schon im Rahmen der Begutachtung im Vorjahr dargelegt, wird eine derartige Bestimmung, die Urteile des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes unterläuft, entschieden abgelehnt.

Zu § 18:

Die Einschränkung, daß lediglich der Anlageninhaber, nicht jedoch auch der Antragsteller die Fertigstellung anzuzeigen hat, ist nicht einsichtig.

Weiters sollte durch die bloß eingeschränkte Zustimmungsmöglichkeit des Betroffenen dieser gleichsam vor sich selbst geschützt werden. Damit sind jedoch vor allem Fragen der Sachlichkeit dieser Bestimmung angesprochen, die in den Erläuterungen darzulegen wäre. Zudem erscheint es vor dem Hintergrund des Art. 18 B-VG geboten, bereits im Gesetz deutlicher darzulegen, was unter „geringfügiger“ Abweichung im Sinne dieser Bestimmung gemeint ist.

Zu § 19:

In Zusammenhang mit dieser zentralen Bestimmung wird auf die im ersten Begutachtungsverfahren (zu § 16) abgegebene Stellungnahme verwiesen.

Weiters sollte die nun in eine ziffernmäßige Aufzählung gekleidete Bestimmung in Absätze gegliedert werden.

Z 1 ist so formuliert, daß das Stellungnahmerecht lediglich den Beteiligten zukommt. Das ist jedoch den Erläuterungen zufolge gar nicht intendiert, sodaß die Formulierung überdacht werden sollte.

Die regelmäßige Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist schon im Hinblick auf die Judikatur des EGMR zu Art. 6 EMRK anzuraten.

Zu § 25:

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß die Einrichtung von - im AVG nicht vorgesehenen (vgl. VwSlg. 6681 A, 10225 A) - Anstaltsgutachten nach herrschender Lehre hinsichtlich des Problems der Befangenheit sowie des Ablehnungsrechtes der Parteien umstritten ist (vgl. *Mayer, Der Begriff der Anstaltsgutachten im österreichischen Recht*, dargestellt an Hand der Lebensmitteluntersuchungsanstalten, ÖZW 1982, 1 ff). Zwar erscheint nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Bestellung von juristischen Personen oder Personengemeinschaften als Sachverständigen dann zulässig, wenn hiefür eine gesetzliche Grundlage besteht (vgl. VwSlg. 10.908 A; vgl. auch *Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht*, 7. Aufl. [1999], Rz 360), eine derartige Bestimmung muß jedoch - soweit sie den Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze betrifft - im Sinne der obzitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch „besondere Umstände erforderlich“ oder „unerlässlich“ sein. Die Erläuterungen geben hierüber - soweit ersichtlich - keinen Aufschluß.

Zu § 30:

Auch im Verfahren zur Gefahrenabwehr werden den Nachbarn keinerlei Rechte eingeräumt, obgleich nun - ohne nähere Begründung - Sofortmaßnahmen bis zu einem Monat ohne entsprechenden Bescheid bestehen dürfen.

Zu § 36:

Z 9 wäre im Hinblick auf den Einleitungssatz dieser Bestimmung zu streichen, die Strichpunkte wären jeweils durch Beistriche zu ersetzen.

Zu § 37:

Binnenverweise auf Sätze des gleichen Absatzes sollten - zumal hier völlig entbehrlich - unterbleiben.

Zu § 38:

In den Erläuterungen zu Abs. 6 sollte klargestellt werden, daß diese Bekanntgabe die Zustellung des Bescheides nicht ersetzt.

Zum 2. Hauptstück, 2. Abschnitt:

Die nunmehr vorgeschlagene Vorgangsweise, in mehreren Bundesgesetzen verschiedene UVP-Verfahren nebeneinander zu regeln, dürfte aus strukturellen Gründen dem angestrebten Ziel der Vereinfachung, Vereinheitlichung etc. zuwiderlaufen.

Zu § 42:

Gemäß Richtlinie 113 der LR 1990 sind Absätze in mit Zahlen bezeichnete Gliederungseinheiten zu unterteilen, die Einteilung in Buchstaben stellt dagegen eine weitere Unterteilung der Einteilung in Ziffern dar. Anstelle der lit. sollte dieser Paragraph daher, nicht zuletzt aus Gründen der legistischen Einheitlichkeit des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes, jeweils in Zahlen gegliedert werden.

Zu § 45:

Es wird auf den Formulierungsvorschlag des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur äquivalenten Bestimmung des Entwurfes zu § 4 UVP-G verwiesen.

Zu § 47:

Es fehlt eine Regelung, welche Mindestfristen für die Abgabe von Stellungnahmen einzuräumen sind.

Zu § 48:

Zu Abs. 2 wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Erscheinen dem Genehmigungswerber einzelne Angaben ... nicht relevant oder behauptet er, daß ihm ... nicht zumutbar sei, so kann er unter Angabe von Gründen vorerst davon in der Umweltverträglichkeitserklärung absehen.“

Zu § 49:

Abs. 1 Z 2 könnte wie folgt formuliert werden: „2. einen Hinweis auf die gemäß Abs. 3 jedermann offenstehende Möglichkeit zur Stellungnahme ...“.

Zu § 51:

Auf die obigen Ausführungen zu Anstaltsgutachten wird verwiesen. Außerdem fehlt eine Kostenregelung.

Zu § 53:

Im Sinne des Art. 18 B-VG wären jene öffentlichen Interessen, auf die gegebenenfalls eine Abweisung eines Antrages gestützt werden können, näher zu bezeichnen.

Der Sinn des Abs. 5 liegt im Dunklen.

Zu § 55:

Abgesehen davon, daß auch hier nicht ersichtlich ist, weshalb vom AVG abgewichen wird, erscheint in Abs. 4 letzter Satz die Wortfolge „gemäß Abs. 3 jeweils nächstgereihte Person“ unklar. Nach dem Wortlaut des Abs. 5 kann der Vertreter der

Bürgerinitiative nämlich durch einen anderen ersetzt werden, dh. dieser tritt wohl an die Stelle des Vertreters und nimmt dessen Platz in der Liste ein. Das Wort „nächstgereihte“ legt wiederum den Schluß nahe, daß die nach dem Vertreter in der Liste nächstgereihte Person bei dessen Ausscheiden zum Zug kommen soll. Es wird daher angeregt, diesen Widerspruch aufzulösen.

Zu § 62:

In Abs. 6 sollte die Wortfolge „über Bescheide, die er selbst erlassen hat“, die den Erläuterungen nach der Klarstellung dienen soll, entfallen. Nach dem klaren Wortlaut des § 69 AVG steht die Entscheidung über die Wiederaufnahme nämlich der Behörde zu, die in letzter Instanz entschieden hat (bzw. wenn in der betreffenden Sache ein unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, diesem). Daraus ergibt sich zweifelsfrei, daß der unabhängige Umweltsenat, dem gemäß Art. 11 Abs. 7 erster Satz B-VG nach Erschöpfung des Instanzenzuges im Bereich der Vollziehung jedes Landes die Entscheidung zusteht, immer zur Entscheidung über die Wiederaufnahme berufen ist, wenn er den Bescheid in letzter Instanz (selbst) erlassen hat.

Zu § 64:

In Abs. 1 Z 5 und 6 erscheint es entbehrlich, die verwiesenen Bestimmungen zweimal anzuführen.

In Abs. 3 Z 12 wird noch auf die „besten verfügbaren Techniken“ Bezug genommen, obgleich dieser Begriff aus dem übrigen Entwurf entfernt wurde.

Die Z 15 und 16 des Abs. 3 wären aus systematischen Gründen umzureihen.

Zu Z 17 des Abs. 3 wird folgende Formulierung angeregt: „17. anderen als ... genannten Pflichten nicht nachkommt oder Verbote ... nicht beachtet“.

Zu § 65:

In Abs. 1 dürfte wohl eher gemeint sein, daß nur jene Betriebsanlagen auch nach dem neuen Bundesgesetz als genehmigt gelten sollen, für die sämtliche für eine Betriebsanlage nach der bisherigen Rechtslage erforderlichen Genehmigungen erteilt worden waren.

In Abs. 4 sollte es heißen: „... wenn und insoweit ...“.

In Abs. 7 sollte es heißen: „... Betriebsanlagen, die in den Anwendungsbereich des § 57 Abs. 2 Z 1 oder Abs. 2 Z 2 fallen, ...“.

Zu § 66:

Für Abs. 2 wäre ein Zeileneinzug zu setzen.

Zu § 68:

Es wird auf das offensichtliche Schreibversehen in Abs. 1 hingewiesen (richtig: im folgenden).

In Abs. 2 sollte einfach auf die „in diesen Verordnungen für die Anpassung ...“ Verpflichtungen Bezug genommen und klargestellt werden, was mit der „entsprechenden“ Verschiebung der Endtermine wirklich gemeint sein soll.

Zu § 70:

In dieser Bestimmung sollte der Verweis auf „Artikel 2“ richtiggestellt werden.

Zu § 72:

Diese Bestimmung wäre mit den zur Zeit ohnehin allgemein in Angriff genommenen Vorhaben, Stempelmarken generell abzuschaffen, abzustimmen.

Zu 74:

Es erhebt sich die Frage, ob die hier vorgeschlagene Staffelung des Inkrafttretenstermine sinnvoll erscheint, zumal die einzelnen Termine ohnehin nicht lange Zeitspannen trennen und das Fehlerrisiko im Hinblick auf die notwendige Anpassung der Gewerbeordnung 1994 stark erhöht wird.

Als Abs. 5 wird angeregt: „Für Betriebsanlagen, ... tritt § 7 Abs. 1 und 3 zugleich mit der Verordnung nach § 7 Abs. 2 in Kraft. Bis dahin gelten für die Betriebsanlagen §§ 74 bis 84 und 353 bis 360 der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung vor Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../1999.“

Zu Art. II:

Eine Artikelüberschrift wäre im Sinne des oben unter 1.3 Gesagten einzufügen. Im übrigen wären die Novellierungsanordnungen den Legistischen Richtlinien entsprechend zu formulieren, sodaß es etwa zu lauten hätte: „*1. Der erste Teilsatz des § 2 Abs. 1 Z 4 lit. h lautet: ‘der Betrieb ...’*“

Weiters sollte der Grundsatz der Änderung vollständiger Gliederungseinheiten (Richtlinie 122 der LR 1990) beachtet werden.

Z 31 wäre gänzlich zu überdenken.

3. Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:

3.1. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verweist auf sein Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98, betreffend die Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens im Vorblatt und allenfalls im Allgemeinen Teil der Erläuterungen. Weiters wäre dem Rundschreiben vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99, zufolge detailliert zu prüfen, welche Auswirkungen auf Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort in Österreich zu erwarten sind.

3.2. In der Textgegenüberstellung sollten die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung“ und „Vorgeschlagene Fassung“ lauten. Außerdem wird angemerkt, daß

gerade die vorliegende Textgegenüberstellung betreffend die GewO 1994 wenig aussagekräftig und damit wenig hilfreich ist.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist abschließend auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsroundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege der elektronischen Post an die folgende Adresse zu senden:

„begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

31. Mai 1999
Für den Bundeskanzler:
SIESS-SCHERZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

